

BUNDESGERICHTSHOF

047

IX ZB 255/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ascher A [REDACTED], J [REDACTED]/Israel, B [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung in M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesarichter von der Mühlen, Henkel, Fuchs und
Dr. Thumm

in der Sitzung vom 25. April 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 9. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Koblenz vom
24. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 19 Abs. 2 BEG liegt
nicht vor.

Das Berufungsgericht lehnt einen ererbten Anspruch
des Klägers auf Entschädigung für einen Schaden an Freiheit
ab, den die Erblasserin in der Zeit vom 1. Mai 1942 bis
8. Mai 1943 in Fristina und Berat erlitten habe. Während
Berat schon immer zu Albanien gehört habe, sei Fristina
im April 1941 Albanien angegliedert und auch italienischer
Verwaltung unterstellt worden. Aus historischen Vorgängen
seien durchgreifende Bedenken dagegen herzuleiten, daß die
nationalsozialistische deutsche Regierung die italienische

- 3 -

Regierung zu der Freiheitsentziehung veranlaßt oder irgendeinen Einfluß auf die Festhaltung der Erblasserin bis Mai 1945 genommen habe (§ 43 Abs. 1 Satz 2 BGG). Diese dem Tetrichter vorbehaltene Würdigung trägt seine Entscheidung. Sie wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Der neue Sachvortrag des Beschwerdeführers steht in Widerspruch zu den Feststellungen des Berufungsgerichts und kann daher ebenfalls die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Fuchs

